



Beispiel für integriert fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags

- Planung -

Situationsbeschreibung:

Das Zimmer des Jugendlichen ist seit längerem in einem sehr unordentlichen Zustand. Die Pädagogen haben mehrere Versuche unternommen, den Jugendlichen zum Aufräumen des Zimmers zu bewegen und sich an die Regeln der Hausordnung zu halten. Diese pädagogischen Maßnahmen blieben jedoch erfolglos. Da allen bekannt ist, dass das Haus mehrmals von Ungeziefer befallen war und eine Beseitigung mit hohen Kosten und viel Arbeit sowie Unannehmlichkeiten für alle Beteiligten verbunden war, ist zwingend auf regelmäßige Reinigung der Zimmerböden und Oberflächen zu achten. Der Jugendliche weist zudem Verwahrlosungstendenzen auf (Wäsche wird nicht gewaschen, kaputte Brille nicht repariert, Schulverweigerung).

Pädagogisches Ziel: Dem Jugendlichen soll klar werden, dass eine Verunreinigung des Zimmers auf Dauer nicht akzeptiert wird. Es besteht die Gefahr für alle Bewohner des Hauses eines erneuten Schädlingsbefalls. Das Wohl der Wohngemeinschaft soll nicht durch einen Einzelnen gefährdet werden. Dem Jugendlichen soll deutlich werden, dass er seine Gesundheit gefährdet, wenn er selbst nicht bereit sein, sein Zimmer zu reinigen.

Fachlich- rechtliche Bewertung der beabsichtigten Maßnahmen

Zugrunde gelegtes Prüfschema

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)	
- Verhaltensplanung unter Vorbehalt der päd. Indikation des Einzelfalls -	
1. Ist das Verhalten geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen, aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (b) (c) (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f) (g)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?	
(a) Bei Kindeswohlgefährd. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor. (b) Planung unter dem Vorbehalt päd.Indikation: was gebietet die tatsächliche Situation? (c) Voraussetzung: Kind/ Jugdl. in der Lage, Sinn des Verhaltens im wesentl. zu erkennen. (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist. (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor. Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang) (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.) (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	

(Hinweis: für die nachträgliche fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags (Abgrenzung verantwortbare Macht von „Machtmissbrauch“ wird auf ein weiteres Prüfschema im Anhang verwiesen.)

(1) Zimmer wird durch eine Fachkraft zwangsgereinigt, nach vorheriger Ankündigung

1. Frage

Der Jugendliche wurde mehrfach gebeten, sein Zimmer aufzuräumen und die Hausordnung einzuhalten. Die anzukündigende und danach durchzuführende „Zwangsgereinigung“ des Zimmers verfolgen nachvollziehbar zwei pädagogische Ziele: einerseits „Eigenverantwortung“ (den eigenen Lebensraum ordentlich gestalten) und andererseits „Gemeinschaftsfähigkeit“ (im Interesse des „Gemeinschaftswohls“/ Gesundheit entsprechend der Hausordnung). Zusätzlich ist zu fragen, ob diese pädagogischen Ziele mittels weniger intensiver aktiver pädagogischer Grenzsetzung verfolgt werden könnten (Angemessenheit). Bei der vorliegenden Verweigerung des Jugendlichen zu eigenem Aufräumen ist dies freilich auszuschließen. Ergebnis: sowohl die Regel(n) der Hausordnung als auch deren Umsetzung durch eine „Zwangsgereinigung“ verfolgen nachvollziehbar pädagogische Ziele, sind folglich fachlich begründbar/legitim.

2. Frage

Die „Zwangsgereinigung“ beinhaltet eine aktive pädagogische Grenzsetzung. Es wird in das Kindesrecht „Persönlichkeitssphäre“/ allg. Persönlichkeitsrecht eingegriffen.

3. Frage

Die aktive päd. Grenzsetzung „Zwangsgereinigung“ entspricht nicht pädagogischer Routine und ist daher im Zeitpunkt der Aufnahme für Sorgeberechtigte/SB nicht vorhersehbar, d.h. nicht „stillschweigend“ akzeptiert. Das bedeutet:

- Wenn nicht bei der Aufnahme auf die Hausordnung und deren Umsetzung durch „Zwangsgereinigung“ hingewiesen wurde, liegt keine SB-Zustimmung vor, wäre das Verhalten als „Machtmissbrauch“ und i.S. §1631 II BGB unzulässige „Gewalt“ einzustufen (Gewaltverbot in der Erziehung).

- Dies könnte allerdings in der Planungsphase mittels Einzelzustimmung Sorgeberechtigter vermieden werden, um die sich die Einrichtung bemühen müsste (Aufklärung über das beabsichtigte pädagogische Verfahren).

Hinweis: selbst wenn die „Zwangsreinigung“ mit Zustimmung Sorgeberechtigter erfolgt, gilt Folgendes: da in der Planung nicht absehbar ist, wie sich die konkrete Situation im Zeitpunkt der „Zwangsreinigung“ darstellt, muss das Ergebnis dieser fachlich- rechtlichen Einschätzung unter dem Vorbehalt der späteren pädagogischen Indikation stehen.

4. Frage

Ob es im Falle „zulässiger Macht“ (bei Zustimmung SB) eine bessere Erziehungsalternative gibt, entscheidet die Einrichtung.

(2) Was am Boden liegt, wird in einen Aufbewahrungssack gelegt.

1. Frage

Eine „Zwangsreinigung“ ist fachlich begründbar/ legitim, d.h. sie verfolgt nachvollziehbar die unter (1) genannten pädagogischen Ziele. Da es hier um die Art und Weise der Durchführung der „Zimmerreinigung“ geht, werden dieselben pädagogischen Ziele (aus der Sicht einer neutralen, fachlich geschulten Fachkraft) nachvollziehbar verfolgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach der „Zwangsreinigung“ im Aufbewahrungssack befindliches Eigentum dem Jugendlichen zurückgegeben wird. Ein dauerhaftes Zurückhalten von Eigentum wäre nicht geeignet, eines der genannten pädagogischen Ziele zu verfolgen. Die „Zimmerreinigung“ wäre im Übrigen als aktive pädagogische Grenzsetzung angemessen, weil keine mildere aktive Grenzsetzung in Betracht kommt: würde die Fachkraft anstelle des Jugendlichen Gegenstände im Zimmer selbst einordnen, würde dies den pädagogischen Zielen zuwiderlaufen.

2. Frage

Es wird in das Eigentumsrecht des Jugendlichen eingegriffen.

3. Frage

Aktive pädagogische Grenzsetzungen lassen sich nicht als pädagogische Routine einordnen, mit denen Sorgeberechtigte im Zeitpunkt der Aufnahme rechnen mussten. Folglich ist die Zustimmung Sorgeberechtigter einzuholen, entweder im Zeitpunkt der Aufnahme durch Erklären der Hausordnung und informieren über pädagogische Regeln oder nachträglich als Einzelgenehmigung. Im Übrigen kann auf Ziffer (1) verwiesen werden.

Hinweis: selbst wenn eine Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt, gilt: da in der Planung nicht absehbar ist, wie sich die konkrete Situation später tatsächlich darstellt, muss das Ergebnis dieser fachlich- rechtlichen Einschätzung unter dem Vorbehalt der späteren pädagogischen Indikation stehen.

4. Frage

Ob es eine bessere Erziehungsalternative gibt, entscheidet die Einrichtung.

(3) Das Zimmer wird auf Verstöße gegen die Hausordnung kontrolliert

Dies beinhaltet keine weiteren Sachverhaltsbesonderheiten gegenüber dem unter (1) und (2) Ausgeführten. Ob es eine bessere Erziehungsalternative gibt, entscheiden die Einrichtung.

Hinweis: selbst wenn eine Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt, gilt: da in der Planung nicht absehbar ist, wie sich die konkrete Situation später tatsächlich darstellt, muss das Ergebnis dieser fachlich- rechtlichen Einschätzung unter dem Vorbehalt der späteren pädagogischen Indikation stehen.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

- | | | | |
|---|--------------------------|------|-----------------|
| 1. War das Verhalten geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (b) (c) | <input type="checkbox"/> | ja | → Frage 2 |
| | <input type="checkbox"/> | nein | → Frage 4 |
| 2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) | <input type="checkbox"/> | ja | → Frage 3 |
| | <input type="checkbox"/> | nein | → keine Macht |
| 3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) | <input type="checkbox"/> | ja | → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> | nein | → Frage 4 |
| 4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? | <input type="checkbox"/> | ja | → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> | nein | → Machtmissbr. |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Voraussetzung: Kind/ Jugdl. in der Lage, Sinn des Verhaltens im wesentl. zu erkennen.
- (c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.
- (d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
- (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
- (g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
- (h) „Verhältnismäßig“ heißt, es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.